Kanton Schaffhausen
Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I
Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht
Herrenacker 3
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

Schaffhausen, 22.10.2009

Merkblatt

Absenzeneinträge im Zeugnis

Absenzenkontrolle

Gemäss Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen haben die Lehrpersonen eine schriftliche Kontrolle über die Absenzen der Schülerinnen und Schüler zu führen (§13 Abs. 3).

Eintrag im Zeugnis

Auf das Obligatorium des Eintrags der Absenzen im Zeugnis wurde sowohl bei der Teilrevision 2003 als auch bei der Teilrevision 2007 verzichtet. Dementsprechend sind im Zeugnis auch keine diesbezüglichen Platzhalter eingebaut.

Aus dem Protokoll der Erziehungsratssitzung vom 27. Juni 2007:
"Absenzen werden im Zeugnis nicht eingetragen, da verschiedene Gründe zu Absenzen führen können und undifferenzierte Aussagen diesem Umstand nicht gerecht werden können. Sollten Hinweise zu besonderen Absenzen nötig sein, so können solche unter 'Bemerkungen' eingetragen werden."

Die Lehrpersonen haben also das Recht und die Möglichkeit, leistungsrelevante entschuldigte und unentschuldigte Absenzen unter der Rubrik 'Bemerkungen' einzutragen.
Beim Eintrag unentschuldigter Absenzen muss ein ausschliessliches Verschulden der Schülerin oder des Schülers vorliegen. Zudem dürfen allfällige als Folge unentschuldigter Absenzen ergriffene Massnahmen (z.B. Suspendierung, Time out o.ä.) nicht eingetragen werden.
Vermerke im Zeugnis, die das Verhalten betreffen (darunter fallen z.B. auch durch den Schüler verschuldete, unentschuldigte Absenzen), sind mit einer gewissen Zurückhaltung anzubringen. Sie dürfen weder bestrafenden Charakter haben noch zu Spekulationen Anlass geben.

Statthafte Einträge	Nicht statthafte Einträge
20 d entschuldigte Absenz (Spitalaufenthalt)	5 Halbtage entschuldigte Absenz *(keine Aussagekraft, Spekulationen möglich)*
12 Halbtage unentschuldigte Absenz	2 d unentschuldigte Absenz (Ferien mit Eltern) *(das Verschulden liegt bei den Eltern)*

Alle Einträge (auch die der Absenzen) unter der Rubrik 'Bemerkungen' liegen im Ermessen der Klassenlehrperson. Dabei sollte bedacht und berücksichtigt werden, dass sich das Zeugnis auch an Aussenstehende richtet. Dies ist insbesondere beim Zeugnis der Sekundarstufe I, das später bei Bewerbungen verwendet wird, der Fall.

Nach Ansicht des Erziehungsdepartementes und des Erziehungsrates hat sich die Praxis der vergangenen Jahre bewährt. Sie eröffnet die Möglichkeit, aussagekräftige und rechtlich unbedenkliche Einträge zu machen und auf der anderen Seite sinnlose, nicht oder falsch interpretierbare oder rechtlich bedenkliche Einträge auszuschliessen und weg zu lassen.